

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1957

Nummer 97

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 13. 8. 1957, Bundestagswahl 1957; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter. S. 1801.

VI. Gesundheit: Bek. 15. 8. 1957, Verschreibungspflicht für die Präparate ACTH und „Cortisone“. S. 1801.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 12. 8. 1957, Erstattung der Ausgaben für die Rückführung von Evakuierten. S. 1802. — RdErl. 12. 8. 1957, Vereinfachung des Vordruckes zur Erlangung des Armenrechts. S. 1803/04.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bundestagswahl 1957; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 13. 8. 1957 —
I B 1/20—14.57.12

Auf Grund des § 9 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) und der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113) habe ich die Ernennung des

Herrn Stadtdirektors August Bangel zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 112
— Herne — Castrop — Rauxel —

aufgehoben und den

Herrn Oberstadtdirektor Dr. Helmuth Grossmann, Stadt Castrop-Rauxel, zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 112
— Herne — Castrop — Rauxel —

ernannt.

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 6. 1957 (MBl. NW. S. 1439/40).

— MBl. NW. 1957 S. 1801.

VI. Gesundheit

Verschreibungspflicht für die Präparate ACTH und „Cortisone“

Bek. d. Innenministers v. 15. 8. 1957 —
VI A 3 42—0

Das der Bek. d. Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 31. 3. 1931, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (MBl. Volkswohlfahrt S. 897), angeschlossene Verzeichnis wird wie folgt geändert:

Es ist einzufügen:

1. die Position: „Adrenocorticotropes Hypophysenvorderlappenhormon (ACTH; z. B. Acetropin, Cibacthen, Cartrophine, Depot-Acetropin),“

2. die Position: „Cortisone

1-Dehydro-11-dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen (seine) Ester (Dehydrocortison, Prednison; z. B. Decortin, Di-Adreson, Hostacortin, Ultracorten),
1-Dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen (seine) Ester (Dehydro-Hydrocortison, Prednisolon; z. B. Codelcortone, Decortin H, Deltacortril, Hostacortin H, Solu-Decortin H),
11-Dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen (seine) Ester (Cortison, Compound E; z. B. Adreson, Cortone, Incortin, Scheroson),
9-Fluor-17-oxy-corticosteron und dessen (seine) Ester (Fluorhydrocortison; z. B. Fludrocortone, Scherofluron),
17-Oxy-corticosteron und dessen (seine) Ester (Hydrocortison, Compound F; z. B. Ficortril, Hydro-Adreson, Hydrocortone, Incortin H, Scheroson F).“

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1957 S. 1801.

G. Arbeits- und Sozialminister

Erstattung der Ausgaben für die Rückführung von Evakuierten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 8. 1957 —
V A 4 — 9202.3 — 12 75—57

Mit Bezugserlaß zu a) war eine Neuregelung über die Erstattung der Ausgaben für die Rückführung von Evakuierten erfolgt. Da nach § 8 Abs. 1 des Bundesevakuierungsgesetzes v. 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 586) die Kosten der Rückführung oder Rückkehr von Evakuierten von dem Land zu tragen sind, in dem der Evakuierte zur Zeit seiner Rückführung oder Rückkehr seinen Aufenthaltsort

hat, mußten die Bestimmungen d. RdErl. v. 12. 8. 1955 auch auf jene Evakuierten Anwendung finden, die im Rahmen der Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern zurückgeführt werden. Mit dem Bezugserlaß zu b) hatte ich auf diese Bestimmungen nochmals hingewiesen.

Im Hinblick darauf, daß die Kosten der Rückführung von Evakuierten im Rahmen der Umsiedlung im Bezugszeitraum des Vierten Überleitungsgesetzes v. 27. 4. 1955 (BGBl. I S. 189 ff.) in gleicher Weise wie für Umsiedler von den Aufnahmegemeinden mit dem Bund verrechnet worden sind, soweit sie in diesen Gemeinden entstanden waren (Überbrückungsgeld, Transportkosten vom Bahnhof zur Wohnung), ist nunmehr eine Vereinbarung zwischen den Ländern dahingehend getroffen worden, daß hinsichtlich der Gewährung von Leistungen an Evakuierte, die im Rahmen der Umsiedlung zurückgeführt werden, in gleicher Weise zu verfahren ist, wie bei der Umsiedlung von Heimatvertriebenen. Soweit Evakuierte im Rahmen der Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern an ihre Ausgangsorte bzw. Ersatzausgangsorte zurückgeführt werden, ist daher

für die Gewährung von Leistungen Ziff. VI der gemeinsamen Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und des Bundesministers der Finanzen v. 5. 7. 1954 (GMBI. S. 334) über die Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Umsiedlung entsprechend den Empfehlungen meines RdErl. v. 15. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1411) anzuwenden. Hinsichtlich der Erstattung dieser Kosten gelten jedoch weiterhin die Bestimmungen des Abs. C des Bezugserlasses zu a).

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. 4. 1957.

Bezug: a) RdErl. v. 12. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1634),

b) RdErl. v. 27. 3. 1956 — V A/2 — 2400 — 573 — 56 — (n. v.).

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An den Landschaftsverband Rheinland — Landesfürsorgeverband, —, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband —, Münster (Westf.).

— MBI. NW. 1957 S. 1802.

Vereinfachung des Vordruckes zur Erlangung des Armenrechts

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 8. 1957 —
IV A — 0.251

Im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebe ich in der Anlage einen vereinfachten Vordruck zur Erlangung des Armenrechts bekannt. Ich empfehle den Fürsorgeverbänden die Anwendung des Vordruckes.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland — LFV —,
Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe — LFV —,
Münster (Westf.),
die kreisfreien Städte und Landkreise.

Anlage

Zur Beachtung: Die Bewilligung des Armenrechts, über die **das Gericht** entscheidet, befreit die arme Partei nur **vorläufig** von der Entrichtung der Kosten für die eigene Prozeßführung. Bei einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann jederzeit eine **Nachzahlung** dieser Kosten angeordnet werden. **Unterliegt die arme Partei im Rechtsstreit, so ist sie, auch wenn ihr das Armenrecht bewilligt ist, verpflichtet, dem obsiegenden Prozeßgegner die diesem entstandenen Kosten** (Gerichtskosten, Anwalts- und sonstige außergerichtliche Kosten) **zu erstatten.**

Antrag
auf Ausstellung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechts (§ 118 Absatz 2 ZPO)

Antragsteller
(Name) (Vorname)

Wohnung:

Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend seit:
(Zutreffendes unterstreichen)

Staatsangehörigkeit:

I. Familienverhältnisse:

Lfd. Nr.:	Verwandschafts- verhältnis	Zu- und Vorname	Famili- en- stand	Geburts- tag	Beruf	Name und Wohnung des Arbeitgebers, Krankenkasse
-----------	-------------------------------	--------------------	-------------------------	-----------------	-------	---

1. Im Haushalt befinden sich folgende Familienmitglieder:
(Ehegatte, Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern)

1	Haush.-Vorstand					
2	Ehefrau	geborene				
3						
4						
5						
6						

2. Außerhalb des Haushalts zu unterhaltende Angehörige:

7						
8						
9						

3. Geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten¹⁾

Wohnung:

des Ehegatten:

II. Vermögen aller unter I. genannten Personen:

Hier Vermögen aller Art aufführen, z. B. Barmittel, Sparkassenguthaben, Bankguthaben, Aktien, Hypotheken, sonstige Wertpapiere, ausstehende Forderungen, Grundbesitz, Betriebsvermögen.

Name des Fam.-Mitgliedes	Art des Rechtes bzw. Eigentums	Betrag/Wert ²⁾	Belastungen

III. Monatliches Einkommen aller unter I. aufgeführten Personen z. Z. des Antrages:

Hier Einkommen aller Art angeben, z. B. Lohn, Gehalt, Einnahmen aus selbständigem Betrieb, Pacht, Miete oder Untermiete, Zinsen, Pension, Renten aller Art, Fürsorgeunterstützung, Arbeitslosenunterstützung, Leistungen nach dem LAG, Unterhaltsbeiträge, Zuwendungen von anderer Seite.

Angabe der Person, die Einkommen hat	Art	Monatliche Höhe ³⁾		
		brutto	Abzüge, Art und Höhe	netto

IV. Monatliche Miete DM

V. Angaben über sonstige einmalige oder laufende Verpflichtungen und Belastungen ohne Lohn- und Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträge u. ä., Unterhaltsbeiträge, Krankheiten, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und dgl.

VI. Welche Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse (III bis V) werden zur Bestätigung der Richtigkeit vorgelegt und in Original oder Abschrift dem Antrag an das Gericht beigelegt? (Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Steuerbescheide usw. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen müssen genaue Angaben über die Abzüge vom Bruttoverdienst, über etwaige Überstundenvergütungen, Prämien, Naturalleistungen oder andere Zuwendungen enthalten und sollen sich auf die letzten drei Monate erstrecken. Bei Verweigerung der Vorlage von Einkommensnachweisen Angabe der Gründe.)

VII. Kurze Bezeichnung des Rechtsstreits:

Streitwert:

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Es ist mir bekannt, daß wissentlich falsche Angaben oder absichtliches Verschweigen von Tatsachen die Verfolgung wegen Betrugs auf Grund des § 263 des Strafgesetzbuches nach sich ziehen kann. Ich ermächtige Behörden aller Art, insbesondere auch die Steuerbehörden, dem Gericht und der mit der Beurteilung dieses Zeugnisses beauftragten Behörde Auskunft über meine Verhältnisse zu erteilen.

....., den 19..... (Unterschrift)

....., den 19.....
(Bezeichnung der Behörde)

Ich habe die vorstehenden Angaben des Antragstellers überprüft und für glaubhaft befunden. Die unter Ziff. VI aufgeführten Unterlagen haben mir vorgelegen.

Der Antragsteller ist nach meiner Auffassung in der Lage, die Gerichtskosten — teilweise — zu tragen — nicht in der Lage, die Gerichtskosten zu zahlen.

(Unterschrift)

Falls der Raum nicht ausreicht, wird Erläuterung auf besonderem Blatt erbeten.

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn der Antragsteller unterhaltspflichtig ist.

²⁾ Bei Wertpapieren ist der Kurswert z. Z. der Antragstellung einzusetzen.

³⁾ Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung oder in angemessenem Umfang Beiträge zu privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen (z. B. Beiträge zu Berufsverbänden), jedoch keine Abzahlungsraten oder sonstige Schuldabtragungen.

— MBl. NW. 1957 S. 1803/04.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.